

§ 12 Sbg. VBG

Sbg. VBG - Salzburger Volksbefragungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Abstimmung

§ 12

Für das Abstimmungsverfahren gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 46 bis 67 LTWO 1998 sinngemäß. Die besonderen Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken finden jedoch keine Anwendung. Abstimmungszeugen können bei einer beantragten Volksbefragung (§ 3 Z. 2) vom bevollmächtigten Vertreter, ansonsten (§ 3 Z. 1) von jeder in der Landesregierung vertretenen Partei entsendet werden.

In Kraft seit 01.09.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at